

Sehr geehrter Herr Konrad,
anbei die Bestimmungen zum Plakatieren für die Wahlen. Es ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, damit man die Genehmigung zum Plakatieren erhält.
Mfg Rosemarie Aschenbrenner

.....

.....

.....

.....

Referat für Stadtentwicklung
und Bauen
Tiefbauamt
Steinhofgasse 2 92224 Amberg

Ihre Zeichen (09621) Fax.Nr.	Sachbearbeiter Zi.Nr.	Datum	Tel.Nr.
Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen		
	Fr. Aschenbrenner	10-497	37600-497 125
	5.4.1		

Vollzug der städt. Sondernutzungssatzung

Genehmigung der Sondernutzung für die Durchführung des Wahlkampfes der Partei "....." im Stadtgebiet Amberg für die Landtagswahl

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der städt. Sondernutzungssatzung erteilt Ihnen die Stadt Amberg
sondernutzungs- und verwaltungsgebührenfrei die Genehmigung zur Durchführung der
Wahlplakatierung.

Werbung mit Plakaten

Jeder zugelassenen Partei oder Wählergruppe werden **maximal 50 Stellplätze** zugewiesen,
Plaktgröße DIN A1 max. DIN A0.

Die Aufstellung darf ab **6 Wochen vor dem Wahltag** erfolgen.

Wir bitten in diesem Zusammenhang um die Beachtung folgender Punkte:

- a) Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen vorfahrtsregelnden Verkehrszeichen oder Einrichtungen, insbesondere an Ampelmasten, ist unzulässig.

- b) Vom Aufkleben von Wahlplakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen, z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u.ä. ist abzusehen.

- c) Zugelassen bzw. gewünscht ist jedoch das Anbringen an Straßenleuchten bzw. Verkehrszeichenpfosten, Bäumen, Brückengeländern, Leiteinrichtungen u.ä., die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit bedeuten.

- d) Wir bitten Sie, darauf zu achten, dass die Plakate nicht in den Fahrbahnlichraum ragen, damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt bleibt und der Fußgänger- und Radfahrerverkehr nicht übermäßig beeinträchtigt wird.

- e) Wir weisen weiterhin auf die Bestimmung des Wahlgesetzes, wonach während der Abstimmungszeiten sowohl in dem Gebäude , auf dem Gebäude zugeordneten befriedeten Grundstück und im Umkreis von 50 Metern um die Zugänge zu diesem Bereich jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise verboten ist und bitten deshalb, dieses Verbot generell zu beachten.

- f) In der Innenstadt ist das Plakatieren nicht erlaubt.

Abschliessend dürfen wir Sie bitten, alle in den öffentlichen Verkehrsraum eingebrachten Werbeeinrichtungen bis spätestens **1 Woche nach der Wahl** wieder zu entfernen.

Für eventuelle Rückfragen oder sonstige Auskünfte bezüglich
sondernutzungsgenehmigungspflichtigen Veranstaltungen werden Sie gebeten, sich mit dem
Tiefbauamt, H. Föger,

Tel. 10-430 oder Frau Aschenbrenner, Tel. 10-497, in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Aschenbrenner, Techn. Angest.